

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2021**
Ausgabe - Nr. **56**
Ausgabetag **01.10.2021**

| Nummer | Datum | Gegenstand | Seite |
|------------------------|----------|---|-----------|
| KREIS WARENDORF | | | |
| 148 | 27.09.21 | a) Landtagswahl am 15. Mai 2022; Wahlbekanntmachung; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen | 501 – 505 |
| 149 | 27.09.21 | b) Bekanntmachung der Termine zur Gewässerchau 2021 an unterhaltungspflichtigen Gewässern in den Gebieten der einzelnen Wasser – und Bodenverbände im Kreis Warendorf | 506 |
| 150 | 22.09.21 | c) Öffentliche Bekanntmachung; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) Feststellung der UVP – Pflicht | 507 – 508 |
| 151 | 29.09.21 | d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen | 509 – 512 |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Landtagswahl am 15. Mai 2022

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726), Berichtigung vom 23. September 2016 (GV. NRW. 2016 S. 794), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise

Nr. 86 Warendorf I

Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf

und

Nr. 87 Warendorf II

Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Everswinkel, Sendenhorst und Wadersloh

auf.

Die Wahlvorschläge für diese Wahlkreise sind bis spätestens

Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, einzureichen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Raum B 0.45 im Erdgeschoss, Telefon-Nr.: 02581/53-1030).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliederschaflich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

2.1 Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- a) den Namen und ggfls. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer bzw. seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt der Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Sie bzw. er muss wählbar sein.

2.3 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson möglichst mit Telefonnummer und mit E-Mail-Adresse enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung auf dem Kreiswahlvorschlag, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

3. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften

3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens**

100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

3.3 Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- b) Für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Kommune über die Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
- c) Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf – unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste – nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- e) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern haben mindestens drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu erbringen.

4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen bzw. Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung und Programm

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens am 90. Tag vor der Wahl (**Montag, den 14. Februar 2022**) bis **18:00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat. Die Erklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abzugeben.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.
3. Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10 a LWahlO).
4. Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11a oder Anlage 12 a LWahlO).

5. Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner auf dem Muster der Anlage 14 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO.

7. Anforderung von Vordrucken

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter kostenfrei unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Nicole Rogoski (Telefon: 02581/53-1030, E-Mail: wahlen@kreis-warendorf.de) oder Ilona Nordmeyer (Telefon: 02581/53-1144, E-Mail: wahlen@kreis-warendorf.de).

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Warendorf, den 27.09.2021

gez.

Dr. Stefan Funke

Bekanntmachung

der Termine zur Gewässerschau 2021 an unterhaltungspflichtigen Gewässern in den
Gebieten der einzelnen Wasser – und Bodenverbände im Kreis Warendorf

Schauplan 2021

| Verbandsnr. | Verband | Schautermin | Treffpunkt | Zeit |
|-------------|---|-------------|--|-----------|
| 02 | Sendenhorst-Ennigerloh | 10.11.2021 | Hotel-Gasthaus Waldmutter Hardt 6 48324 Sendenhorst | 9:00 Uhr |
| 03 | Oelde | 16.11.2021 | Heimathaus Lette Beelener Straße 7 59302 Oelde-Lette | 09:00 Uhr |
| 04 | Wadersloh | 12.10.2021 | Gaststätte "Seuten Titt" Bornefelder Str. 1 59329 Wadersloh | 18:00 Uhr |
| 05 | Warendorf-Süd Ostenfelde, Beelen, Vohren | 11.11.2021 | Gasthof Averbek Margarethenplatz 5 59320 Ennigerloh-Ostenfelde | 9:00 Uhr |
| | Everswinkel, Neuwarendorf, Hoetmar | 10.11.2021 | Gasthof Diepenbrock Vitusstraße 5 48351 Everswinkel | 9:00 Uhr |
| 06 | Warendorf-Nord | 19.11.2021 | Landhaus Schulze Osthoff Einener Dorfbauerschaft 14 48231 Warendorf | 09:30 Uhr |
| 07 | Ostbevern | 07.12.2021 | Gasthof Alte Post Hauptstr. 32 48346 Ostbevern | 9:00 Uhr |
| 08 | Sassenberg-Füchtorf | 18.11.2021 | WLV Geschäftsstelle Waldenburger Str. 2 Raum BSB Konferenzraum UG 48231 Warendorf | 19:00 Uhr |
| 09 | Telgte | 08.12.2021 | Rathaus Telgte Großer Sitzungssaal Baßfeld 4-6 48291 Telgte | 10:00 Uhr |
| 11 | Albersloh-Rinkerode | 09.11.2021 | Gaststätte Geschermann Bahnhofstraße 21 48324 Sendenhorst-Albersloh | 9:00 Uhr |

Gem. § 95 Abs. 2 LWG i.V.m. § 17 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird hiermit der Schauplan 2021 öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kreis Warendorf
Warendorf, den 27.09.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde und
Aufsichtsbehörde über die Wasser- und
Bodenverbände

im Auftrag

gez.
Andre Hackelbusch
Kreisbaudirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
Feststellung der UVP - Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 19 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG.

Der unter 1 genannte Vorhabenträger hat die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

1. Naturnahe Umgestaltung des Maybachs von Station 0,90 km bis 1,89 km in Beckum, Antragsteller: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum, Herr Wilhelm Lönne, Dünninghausen 10, 59269 Beckum

Der Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum beantragt die naturnahe Gestaltung des Maybach auf einer Länge von rd. 990 m, um so die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Der Maybach entspringt in der Bauernschaft Holter und mündet nach rd. 14 km in die Liese. Ziele der geplanten Maßnahmen sind u. a. die naturnahe Linienführung, die Entfernung der Sohl- und Uferbefestigungen in Teilbereichen, der Einbau von Totholz sowie die Entfernung von nicht standortgerechtem Gehölzbestand (Hybridpappeln, tote Fichten).

2. Naturnahe Gestaltung des Harntheisbaches und der Olfe in Ahlen als Ausgleich der Wasserführung, Antragssteller: Stadt Ahlen, Ahlemer Umweltbetriebe, Stadtentwässerung und Straßenbau, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

Die Stadt Ahlen beantragt die naturnahe Gestaltung des Hartheisbaches und der Olfe als Ausgleich der Wasserführung gemäß § 66 Landeswassergesetz NRW. Hierfür sollen entlang des Harntheisbaches im Bereich der Erweiterung des Gewerbegebietes „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ auf der Nordseite des Gewässers sechs Bereiche entstehen, in denen auf jeweils einer Länge von 20-35 m die Sohle aufgeweitet und die Böschung abgeflacht wird. Durch den zur Verfügung stehenden Gewässerrandstreifen mit einer Breite von fünf Metern und dem angrenzenden zehn Meter breiten Streifen, welcher der Starkregenvorsorge dient, ist es möglich abgeflachte Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:4 zu erzielen. Die Sohlstruktur soll durch die Ausbildung von Sohlkolken verbessert werden. Weitere Maßnahmen sind an der Olfe zwischen Station km 4,185 und 4,815 der Rückbau von drei baufällige Rahmendurchlässe, um die Durchgängigkeit und die Uferstrukturen zu verbessern. Außerdem sollen auch hier in zwei Bereichen die nördliche Böschung der Olfe abgeflacht werden und Sohlkolke angelegt werden. Die Bereiche wurden so gewählt, dass der Baumbestand auf der angrenzenden Freifläche ausgenommen wird.

3. Ökologische Aufwertung des Mussenbaches zwischen Station km 20,14 bis 20,34 und km 21,1 bis 21,67, Antragssteller: Wasser- und Bodenverband Warendorf-Süd, Norbert Dühlmann, Walgern 16, 48231 Warendorf über die Geschäftsstelle, Waldenburger Straße 10, 48231 Warendorf

Der Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd beantragt die Ökologische Aufwertung des Mussenbaches nordöstlich von Ennigerloh. Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung

von Trittsteinen. Im unteren Maßnahmenabschnitt zwischen Station km 20,14 und 20,34 steht auf der nördlichen Seite des Mussenbaches eine bis zu rd. 50 m tiefe Fläche zur Verfügung. Auf der z. Zt. als Grünland- bzw. Weidefläche genutzten Fläche soll der Mussenbach in Anlehnung an seinen Altverlauf aus seinem bestehenden begradigten Bett herausgeführt werden und durch Vorprofilierung eines Initialgerinnes einen dem Gewässertyp entsprechenden gewundenen bis mäandrierenden Verlauf erhalten. Durch Bodenabtrag soll eine Sekundäraue mit wechselfeuchten Blänken entstehen, auch im Bereich der Primäraue ist die Anlage einer Blänke vorgesehen. Der Einbau von Totholzstämmen und Wurzelstubben dient der Strömungslenkung und der Strukturverbesserung. In diesem Maßnahmenabschnitt ist außerdem der Ersatzneubau und die Verlegung einer Überfahrt nach heutigem Stand der Technik vorgesehen.

4. Verlegung des Gewässers Nr. 3100 im Zuge der Bauleitplanung des Baugebietes Telgte-Süd, Antragsteller: Stadt Telgte

Die Stadt Telgte beantragt die Verlegung des Gewässers Nr. 3100 im Zuge der Erschließung des Baugebietes Telgte-Süd. Derzeit verläuft das namenlose Gewässer Nr. 3100 inklusive des Nebengewässers Nr. 3110 innerhalb des Plangebietes. Daher ist eine Verlegung an den südlichen Rand des Bebauungsplanes beantragt worden. Einhergehend mit der Verlegung wird der bisherige Gewässerverlauf aufgehoben. Bei dem Gewässer Nr. 3100 handelt es sich um ein begradigtes Gewässer mit einem kleinen natürlichen Einzugsgebiet. Der neue Gewässerverlauf lehnt sich an die Gestaltung des bisherigen Gewässerprofils an. Die südliche Böschung des neuen Gewässerverlaufes wird flach ausgebildet und mit Gehölzen versehen (Böschung und Gewässerrandstreifen wurden zusammengefasst). Hierdurch soll nicht nur ein optischer Schutz, sondern auch eine Sicherstellung der Böschungsoberkante zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche geschaffen werden. Der nördliche Gewässerrandstreifen schließt an die Straßenplanung an. Es entsteht eine neue Anbindung an den Böhmer Bach. Diese Kreuzung der Landesstraße L585 wird über ein Rechteckprofil realisiert. Der gewählte Querschnitt ermöglicht eine durchwanderbare Sohlenstruktur.

Im südöstlichen Bereich wird der Stadtfeldgraben auf ca. 100 m verlegt, um die derzeitige Oberflächenentwässerung des optional geplanten 3. Bauabschnittes, der Bestandsbebauung innerhalb des Bebauungsplans und der neutrassierten Straße anschließen zu können. Hierzu wird der Lauf des Stadtfeldgrabens um ca. 25 m verlängert.

| | |
|---|---|
| <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Hackelbusch Kreisbaudirektor</p> | <p>Kreis Warendorf den 22.09.2021</p> <p>Amt für Umweltschutz und Straßenbau Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf</p> |
|---|---|

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Jürgen Siegfried Töller

letzte bekannte Anschrift: **Birkenstr. 25, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **28.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/ZU SA/166/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.09.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Marian-Danut Gheorghe

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 22, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **23.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV/165/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 23.09.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Marian Sirbu

letzte bekannte Anschrift: **Weststr. 29, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **23.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/164/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.09.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Marian Sirbu

letzte bekannte Anschrift: **Weststr. 29, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **23.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/ZU SA/163/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 23.09.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Simona-Kathrin Hohmeier

letzte bekannte Anschrift: **Seppengau 19, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom : **23.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/144/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.09.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Mihai Doru

letzte bekannte Anschrift: **Von-Ketteler-Str. 1, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **22.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/162/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 22.09.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Valentin State

letzte bekannte Anschrift: **Telgter Str. 6, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom : **22.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/161/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.09.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Ferenc Radics

letzte bekannte Anschrift: **Von-Guericke-Str. 4, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **28.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV/167/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.09.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag